Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55059315 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5J x 17H2 Typ F2 65741

Hersteller Borbet GmbH

TUV Phairland Group

Seite 1 von 6

Auftraggeber Borbet GmbH

Hauptstraße 5

59969 Hallenberg-Hesborn QM-Nr. 49020320911

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell F2

Typ F2 65741 Radgröße 6,5J x 17H2 Zentrierart Mittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Loch- kreis- (mm)/ Mit-	tiefe	last	Abrollumfang (mm)
		tenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	
114,3	F2 65741 Lk114,3 / Ø72,5 - Ø60,1	5/114,3/60,1	45	650	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 50398
Herstellerzeichen BORBET
Radtyp und Ausführung F2 65741 (s.o.)
Radgröße 6,5J x 17H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Herstelldatum Monat und Jahr

# Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S02	Mutter M12x1,5	60° Kegel	110	-
S03	Schraube M12x1,5	60° Kegel	100	28,5
S04	Schraube M12x1,5	60° Kegel	90	28,5
S05	Mutter M12x1,25	60° Kegel	140	-

# Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

# Verwendungsbereich

Hersteller Suzuki

Toyota

Spurverbreiterung innerhalb 2%

# Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55059315 (3. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 6,5J x 17H2 Typ F2 65741 Borbet GmbH Prüfgegenstand Hersteller

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Suzuki Kizashi	131	215/50R17	A33	A14 A21 A57
FR	131	215/55R17	A33	Lim S05
e4*2007/46*0142*	131	225/50R17	A91	
Suzuki SX4 S-Cross	82,88,103	215/55R17	A91	A14 A21 A57
JY	82,88,103	225/50R17	A12	S03
e4*2007/46*				
0779*04				
ab Modelljahr 2017				
Suzuki SX4 S-Cross	88	205/50R17	A33	A14 A21 A57
JY	88	205/55R17	A90	S04
e4*2007/46*	88	215/50R17	A90	
0779*00-03	88	225/50R17	A01 A12 K1b	
Suzuki Swift Sport	100	195/45R17	A91	A14 A21 A58
NZ	100	205/45R17	A01 A12 G01	Flh S04
e4*2007/46*0155*				
Suzuki Vitara	88, 103	215/50R17	A91	A14 A21 A57
LY	88, 103	215/55R17	A91	S04
e4*2007/46*0928*	88, 103	215/60R17	A01 A12 G01	
	88, 103	225/50R17	A12	
	88, 103	225/55R17	A01 A12 G01	
Toyota Auris (I)	66-108	205/50R17		A12 A14 A21
E15J, E15UT				Flh S02
e11*2001/116*0299*;				
0305*00-13;				
e11*2007/46*0167*;				
0019*00-03				
- incl. Facelift 2010				
Toyota Auris (II)	82 - 97	205/50R17	A91	A14 A21 A58
E15UT(a), E15UTN(a)				Car F24 Flh
e11*2001/116*				S02
0305*14; e11*2007/46*				
0019*04				
- ab Modell 2013 (E18)				
- incl. Facelift 2015				
Toyota Auris (II)	66, 73, 85	205/50R17	A91	A14 A21 A58
E15UT(a), E15UTN(a)	00, 70, 00	200/001(17	7.01	Car F23 Flh
e11*2001/116*				S02
0305*14;				002
e11*2007/46*				
0019*04				
- ab Modell 2013 (E18)				
- incl. Facelift 2015				
Toyota Auris Hybrid(II)	73	205/50R17	A91	A14 A21 A58
HE15U(a)				Car F24 Flh
e11*2007/46*				S02
0018*05				
- ab Modell 2013 (E18)				
- incl. Facelift 2015		1		

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55059315 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5J x 17H2 Typ F2 65741

Hersteller Borbet GmbH

TÜV Plaiz TÜV Rheinland Group

Seite 3 von 6

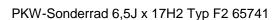
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Avensis T27, /-MS1 e11*2001/116*0331*.; e11*2007/46*0236* - incl. Facelift	82-112 82-112 82-112 82-112	205/55R17 215/50R17 215/55R17 225/50R17	A13 R37 A13 R37 A13 A33	A14 A21 Car Lim S02
2012+2015 Toyota C-HR AX1T(EU,M), -/TMG e11*2007/46*3641*, e13*2007/46*1765*	72, 85 72, 85	215/60R17 225/55R17	A33 A33	A14 A21 A57 MHy S02
Toyota Corolla E15EJ e11*2001/116* 0304*09 - ab Modell 2014 (E18)	66, 73, 97	205/50R17	A91	A14 A21 A58 F23 Lim S02
Toyota Prius Plus XW4(a), XW3(a) e11*2007/46*0157*; e11*2001/116*0264* - Business, Comfort	73 73 73	205/50R17 205/55R17 215/50R17		A12 A14 A21 Car Z16 S02
Toyota RAV4 (III) XA3(a) e6*2001/116* 0105*00-08 - mit Radhaus- Verbreiterungen - incl. Facelift 2009	100-130	225/65R17		A13 A14 A21 A57 B03 KMV S02
Toyota RAV4 (IV) XA3(a) e6*2001/116* 0105*09-13 - ab Modell 2013	91-112	225/65R17	A12	A14 A21 A57 LT3 S02
Toyota RAV4 (IV) XA3(a) e6*2001/116* 0105*14 - ab Facelift 2016	105, 112	225/65R17	A12	A14 A21 A57 LT3 S02

# **Allgemeine Hinweise**

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55059315 (3. Ausfertigung)



Hersteller Borbet GmbH

Prüfgegenstand



OV Rheiniand Group

Seite 4 von 6

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

## Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A57 Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4, u. ä.)
- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55059315 (3. Ausfertigung)



TÜV Pfalz

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6,5J x 17H2 Typ F2 65741

er Borbet GmbH

Seite 5 von 6

- **A91** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).
- F23 Rad/Reifen-Kombination nur für Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerhinterachse.
- **F24** Rad/Reifen-Kombination nur für Fahrzeugausführungen mit Viel- bzw. Mehrlenkerhinterachse (Einzelradaufhängung).
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Schräghecklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.
- **K1b** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. mit zusätzlichen Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **LT3** Diese Rad-/Reifenkombination gilt nur für Fahrzeugausführungen mit werkseitiger Ausrüstung mit 225/65R17 ww. 225/60R18. Wendekreis von 10,6 m bzw. 2,85 Lenkradumdrehungen von Anschlag zu Anschlag.
- **Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Limousine.
- MHy Auch zulässig für Fahrzeugausführungen mit Hybridantrieb (Hybridelektrofahrzeug).
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S03** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S04** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S05** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S05 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 55059315 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5J x 17H2 Typ F2 65741

Hersteller Borbet GmbH

TÜV Phaiz TÜV Rheinland Group

Seite 6 von 6

**Z16** Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind zulässig bei Fahrzeugen mit 16-Zoll-Serien-Reifengrößen (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

## Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 30. Oktober 2017 in Lambsheim statt.

## Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juni 2015.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 30. Oktober 2017

Coen

BW/CC

nische

00282138 DOC